

## **COVID-19 Schutzkonzept von ChiroSuisse zum Betrieb von Chiropraktik-Praxen**

**(Stand: 17. Dezember 2021, ersetzt die letzte Version vom 29. Juni 2021)**

Als universitäre Medizinalpersonen (MedBG Art. 2) leisten Chiropraktikerinnen und Chiropraktiker auch während der Corona-Krise einen wichtigen Beitrag an die diagnostische Triage sowie die Behandlung und Beratung von Menschen mit Beschwerden am Bewegungsapparat. Die Sicherheit der Patientinnen und Patienten und der Praxis-Mitarbeitenden hat dabei oberste Priorität.

Nach wie vor gilt seit Juni 2020 die «besondere Lage» gemäss Epidemiegesetz. Das bedeutet, dass die Kantone die Kompetenzen haben, lokale Massnahmen zu beschliessen. (Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie vom 23. Juni 2021, Stand 14. Dezember 2021)

Gemäss der Covid-19 Verordnung besondere Lage Art. 10 sind für den Betrieb von öffentlich zugänglichen Einrichtungen branchenbezogene Schutz-Massnahmen zu erstellen. Die einzelnen Betreiber haben weiterhin die Verantwortung ein Schutzkonzept umzusetzen, das die Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden im Rahmen des Arbeitsgesetzes und für die Patientinnen und Patienten im Rahmen der Sorgfaltspflicht sicherstellt. Ohne Anwendung der Massnahmen gemäss Schutzkonzept ist die Betriebsausübung (Praxis) nicht erlaubt.

Auf Weiteres gilt die seit 18.1.2021 eingeführte generelle Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, dazu gehören auch Arzt- und Chiropraktikpraxen inkl. deren Behandlungszimmer.

Demnach empfiehlt ChiroSuisse seinen Mitgliedern, folgende Schutzmassnahmen zu treffen, bzw. diese Schutzmassnahmen an ihre individuellen Praxis-Gegebenheiten anzupassen:

### **Schutzmassnahmen**

#### **Abstandsregel von 1.5 Metern**

- Die Praxisabläufe sind so zu organisieren, dass der erforderliche Abstand von 1.5 Meter zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Dies gilt sowohl für Patientinnen und Patienten (Wartebereich) als auch für Mitarbeitende.
- Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern ist zulässig, wenn eine Schutzwand aus Plexiglas vorhanden ist (z.B. am Empfang).
- Bodenmarkierungen helfen, den Abstand von 1.5 Metern zu gewährleisten.

### **Persönliche Schutzausrüstung**

- Während des Aufenthalts in der Praxis ist in allen öffentlich zugänglichen Räumen von allen Anwesenden eine Maske zu tragen, sobald zwei oder mehr Personen anwesend sind.
- Die Maske der Fachperson muss dabei für den medizinischen Gebrauch zugelassen sein.
- Auch in den privaten Räumen (Personalraum, Büros, ...) ist das Tragen der Maske Pflicht, sobald zwei oder mehr Personen anwesend sind, und der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch wenn alle Anwesenden geimpft, genesen oder getestet sind.
- Arbeitskleidung: Es wird empfohlen, medizinische Arbeitskleidung zu tragen, die mit 60 °C gewaschen werden kann. Die Kleidung ist täglich zu wechseln und nur in der Praxis zu tragen.

### **Persönliche Hygienemassnahmen**

- Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren und alle ihre Mitarbeitenden achten besonders genau auf die vom BAG empfohlenen persönlichen Hygienemassnahmen. Insbesondere sind nach jedem Kontakt mit Patientinnen und Patienten die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.
- Tragen Sie Ihre Haare so, dass sie nicht ins Gesicht fallen. Man fasst sich sonst öfter ins Gesicht als notwendig.

### **Patientinnen und Patienten**

- Patientinnen und Patienten werden beim Eintritt in die Praxis aufgefordert, sich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren (Seife und Papierhandtücher oder Hygiene Station mit Desinfektionsmittel bereitstellen) und während des ganzen Aufenthalts in der Praxis eine Maske zu tragen.
- In der Praxis sind ausschliesslich Begleitpersonen zuzulassen, die für die Patientinnen und Patienten erforderlich sind. Sie sollen sinngemäss gleichbehandelt werden und haben sich ebenfalls so zu verhalten, dass das Ansteckungsrisiko minimiert wird.
- Frage nach dem Gesundheitszustand (Halsweh, Fieber, Husten, Atembeschwerden, Geschmacks-/Geruchssinn-Verlust etc.). Patientinnen und Patienten mit entsprechenden Symptomen sollten die Praxis nicht betreten und nicht behandelt werden.

### **Behandlung**

- Während der Besprechung der Krankengeschichte ist auf den Abstand von 1.5 Metern zu achten.
- Während der gesamten Konsultationsdauer müssen die Chiropraktorerin resp. der Chiropraktor, die Patientin resp. der Patient sowie das mitarbeitende Fachpersonal eine Maske tragen.

### **Generelle Hygienemassnahmen**

- Nach jeder Patientin/jedem Patienten:
  - Hände werden desinfiziert oder gewaschen.
  - Sämtliche Flächen der Behandlungsliegen, Geräte, Stühle und Tische werden sorgfältig desinfiziert.

- Die Untersuchungs- und Behandlungszimmer werden gut durchlüftet.
- Im Wartebereich ist für genügend Abstand zu sorgen.
- Türklinken und Stühle sind ebenfalls zu desinfizieren.

### **Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen. Er trifft dafür alle notwendigen Massnahmen, sodass die Arbeitnehmenden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene, Abstand und Maskenpflicht einhalten können. Den Patientinnen und Patienten ist entweder eine Masken abzugeben, oder sie können aufgefordert werden, eine solche mitzubringen. Um gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen, gelten für besonders gefährdete Personen seit dem 19. Juni 2021 besondere Massnahmen im Arbeitsbereich ([LINK](#)). Dazu gehört, das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung. Als besonders gefährdete Personen ([LINK](#)) gelten auch schwangere Frauen, sowie Personen, die bestimmte Erkrankungen aufweisen und nicht gegen Covid-19 geimpft sind. Ist eine Beurlaubung notwendig, kann der Anspruch auf Rückerstattung der Lohnfortzahlung an die zuständige Ausgleichskasse gerichtet werden. Es wird dazu ein ärztliches Attest benötigt.

Die offiziellen BAG-Flyer sind gut sichtbar an den Eingängen und im Wartebereich anzubringen. Die Flyer können hier heruntergeladen <https://bag-coronavirus.ch/downloads/> oder hier kostenlos bestellt werden: [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

COVID-19 Task Force ChiroSuisse  
Sulgenauweg 38, 3007 Bern  
[info@chirosuisse.info](mailto:info@chirosuisse.info), Tel: 031 301 03 01